



MUSÉES DE
SARREGUEMINES
Musée de la Faïence
Moulin de la Bles

MARCHÉ

16. Ausgabe
17.-18. April 2027

aux plantes et aux pots

Reserviere Meter* (*cf article 9)

[] Ich nutze eine Laube von m x m

Ich bin : [] Privatperson [] Artisan / Pro

Wenn Artisan / Pro, bitte spezifizieren :

☐ Gartenbau ☐ Keramik
☐ Andere (angeben) : _____

Unternehmen : _____

Siret : _____

Name und Vorname des Verantwortlichen :

Gültige ID-Nummer (erforderlich) :

Adresse :

Tél : _____

E-mail : _____

www : _____

Produkte am Stand präsentiert :

Kommentare oder Fragen :

☐ Ich erlaube der Stadt Sarreguemines, meine Kontaktdaten sowie Fotos des Standes, der hergestellten Stücke und/oder der Töpfer zu Kommunikationszwecken auf der Website und in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen.

Die Zahlung erfolgt am Veranstaltungstag.

☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten auf der Webseite der Sarreguemines-Museen erscheinen.

☐ Ich habe die Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiere sie.

Geschehen zu :

Datum :

Unterschrift :

KONTAKT

Musées de Sarreguemines
museum@mairie-sarreguemines.fr
0033 +3 87 98 28 87



MUSÉES DE
SARREGUEMINES
Musée de la Falence
Moulin de la Blies

MARCHÉ

16. Ausgabe
17.-18. April 2027

aux plantes et aux pots

Artikel 1: Allgemeines

Die Stadt Sarreguemines organisiert am 17. und 18. April 2027 auf dem Gelände der Bliesmühle / 125 avenue de la Blies im Freien einen Markt für Pflanzen und Gartenbaukunsthandwerk.

Der Pflanzen- & Topfmarkt ist am Samstag, dem 17 April 2027, von 10.00 bis 18.00 Uhr und am Sonntag, dem 18. April 2027, von 10.00 bis 18.00 Uhr für die Öffentlichkeit geöffnet.

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für die Nichteinhaltung der Vorschriften und der auferlegten allgemeinen Bedingungen.

Der Veranstalter haftet nicht, wenn er die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Regeln anwendet.

Artikel 2: Teilnahmebedingungen

Der Veranstalter legt die Kategorien der Aussteller fest und bestimmt den „Geist“ der präsentierten Produkte und/oder Dienstleistungen.

Der Veranstalter kann nach einer Prüfung Waren und/oder Dienstleistungen ausschließen, die seiner Meinung nach nicht dem Zweck der Veranstaltung entsprechen, oder die Präsentation von Waren und/oder Dienstleistungen zulassen, die nicht in der Nomenklatur enthalten sind, aber für die Veranstaltung von Interesse sind.

In Anwendung der Bestimmungen über genehmigte Veranstaltungen darf ein Aussteller weder Produkte oder Materialien präsentieren, die nicht den französischen Vorschriften entsprechen, noch Werbung betreiben, die irreführend sein oder unlauteren Wettbewerb darstellen könnte.

Artikel 3 - Antrag auf Teilnahme

Jede Person, die ausstellen möchte, richtet an den Organisator einen Teilnahmeantrag, der aus dem Anmeldeformular und einer Präsentationsmappe besteht, die es dem Organisator ermöglicht, die Bewerbung im Hinblick auf das Interesse an der Veranstaltung zu beurteilen.

Artikel 4: Aussteller

Im Bereich „Pflanzenmarkt“ werden Pflanzen, Samen und Blumenzwiebeln zum Verkauf oder Tausch angeboten. Fachleute können kleine Werkzeuge (Gartenscheren, Handschuhe...) anbieten.

Im Bereich „Topfmarkt und Gartenbauhandwerk“ werden Gegenstände verkauft, die dazu bestimmt sind, Pflanzen zu enthalten (Töpfe, Blumenkästen...) oder zur Dekoration des Gartens beizutragen.

Die Organisatoren behalten sich das Recht vor, Keramikern aufgrund der Thematik des Ortes den Vorzug zu geben.

Handwerker können Vorführungen anbieten oder an ihrem Stand arbeiten, sofern sie die Organisatoren bei der Anmeldung darüber informieren. Ein Aussteller darf nur Materialien, Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen präsentieren, die von ihm selbst hergestellt oder entworfen wurden oder deren Vertreter oder Konzessionär er ist.

Der Teil „Pflanzenmarkt“ ist sowohl für Privatpersonen als auch für Gewerbetreibende zugänglich.

Die Fachleute müssen den Organisatoren bei ihrer Anmeldung die Liste der zum Verkauf angebotenen Pflanzen und Werkzeuge mitteilen, da vor allem außergewöhnliche, unbekannte oder neue Produkte angeboten und aufgewertet werden sollen.

Der Markt für Töpfe und Gartenbauhandwerk ist nur für Fachleute geöffnet.

Artikel 5 - Kontrolle der Zulassung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, seine Entscheidungen über die Teilnahmeanträge zu begründen.

Die Annahme der Teilnahme wird dem Aussteller per E-Mail des Veranstalters mitgeteilt.

Artikel 6 - Abtretung / Untervermietung

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters darf ein Aussteller seine Konzession auf dem Gelände weder ganz noch teilweise abtreten, untervermieten oder teilen, weder entgeltlich noch unentgeltlich.

Artikel 7 - Rücktritt

Jede Abwesenheit muss vor dem 14. April 2027 mitgeteilt werden. Andernfalls wird dem Aussteller der Betrag seiner Anmeldung in Rechnung gestellt.

Artikel 8: Zu liefernde Dokumente

Am Tag der Entrümpelung und zum Ausfüllen des Verkäuferregisters müssen private Aussteller zwingend einen gültigen Identitätsnachweis (Personalausweis, Führerschein) mitbringen. Händler, Handwerker, Künstler und professionelle Produzenten müssen einen Nachweis über ihren Status mitbringen (Mitgliedschaft bei der Handelskammer, der Landwirtschaftskammer, der Handwerkskammer, dem Künstlerhaus). Ohne diese Dokumente wird kein Aussteller zugelassen.

Artikel 9: Standgebühren

Die Standgebühren werden vom Veranstalter festgelegt.

Preisgestaltung für Gewerbetreibende : Der Stand wird mit 5 Euro für 1 laufenden Meter pro Anwesenheitstag berechnet, bis zu einer Höchstgrenze von 10 Metern auf 3 m Tiefe pro Aussteller.

Privatpersonen: Der Stand wird mit 2 Euro für 1 laufenden Meter pro Tag der Anwesenheit berechnet, bis zu einer Höchstgrenze von 5 Metern pro Aussteller.

Artikel 10 - Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt am Tag der Veranstaltung. Hält sich ein Aussteller nicht an die im vorstehenden Artikel genannten Zahlungsfristen und -modalitäten, so wird sein Anmeldeformular ungültig.

Artikel 11 - Einteilung der Stände

Der Veranstalter erstellt den Plan der Veranstaltung und nimmt die freie Standplatzverteilung vor, wobei er die Wünsche des Ausstellers, die Art der von ihm präsentierten Waren und/oder Dienstleistungen sowie gegebenenfalls das Datum der Registrierung des Teilnahmeantrags bestmöglich berücksichtigt. Der Veranstalter kann die Größe und Anordnung der vom Aussteller beantragten Flächen ändern.

Artikel 12 - Aufbau und Dekoration der Stände

Der Aufbau der Stände erfolgt auf Anfrage am Freitag, den 16. April 2027, zwischen 9:00 und 18:00 Uhr (Terminvereinbarung erforderlich) und am Samstag, den 17. April 2027, von 7:00 bis 10:00 Uhr. Diese Zeiten müssen unbedingt eingehalten werden.

Ausstellern, die außerhalb dieser Zeitfenster anreisen, kann der Zugang zum Gelände verweigert werden. Vor jeder Installation muss sich der Aussteller am Empfang melden, um sich anzumelden und auf das Gelände zu geleiten. Ihm werden die Namensschilder und der Zugang zum Ausstellerparkplatz ausgehändigt. Die besondere Dekoration der Stände wird von den Ausstellern vorgenommen und unterliegt ihrer Verantwortung. Das Material und die Ausstattung der Stände (Tische, Stühle, Tischdecken ...) sind von den Ausstellern zu stellen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Einrichtungen entfernen oder ändern zu lassen, die das allgemeine Erscheinungsbild der Veranstaltung beeinträchtigen oder benachbarte Aussteller oder das Publikum stören würden.

Der Veranstalter kann die erteilte Genehmigung zurücknehmen, wenn benachbarte Aussteller, der Verkehr oder die Durchführung der Veranstaltung behindert werden.

Artikel 13 - Aufbau und Abbau

Der Organisator legt den Zeitplan für den Aufbau und die Einrichtung der Stände vor der Eröffnung des Pflanzen- & Topfmarktes fest.

Er legt auch den Zeitplan für den Abbau der Stände, die Entfernung von Materialien, Werkstoffen und Produkten sowie die Fristen für die Wiederherstellung der Ordnung nach dem Ende des Festes fest. Was den besonderen Punkt des Abbaus, der Entfernung und der Wiederherstellung der Ordnung betrifft, so kann der Veranstalter auf Kosten und Risiko des Ausstellers die Maßnahmen durchführen lassen, die der Aussteller nicht innerhalb der festgelegten Fristen durchgeführt hat.

Der Zugang zum Gelände für Fahrzeuge ist aufgrund der Beschaffenheit des Geländes eingeschränkt. Den Ausstellern wird ein Parkplatz zum Auspacken zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter stellt den Ausstellern Personal und Material für die Handhabung (Karren, Sackkarre, Elektrofahrzeug...) zur Verfügung, um den Aufbau zu erleichtern. Wenn jeder Aussteller selbst für den Transport und die Annahme der für ihn bestimmten Waren sorgt, kann ihm von den Organisatoren eine Hilfe gewährt werden. Er ist verpflichtet, die Anweisungen des Veranstalters bezüglich der Regelung der Ein- und

Ausgänge von Waren zu befolgen, insbesondere was den Fahrzeugverkehr auf dem Gelände betrifft. Das Gelände öffnet seine Türen für das Publikum von 10.00 bis 18.00 Uhr. Die Aussteller können ihre Stände ab 18.00 Uhr aufräumen. Die Organisatoren stellen das gleiche Material zur Verfügung wie beim Auspacken. Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Standplatz leer und sauber zu hinterlassen.

Artikel 14 - Haftpflichtversicherung des Veranstalters

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung, dennoch müssen die Aussteller eine Bescheinigung über ihre Haftpflichtversicherung besitzen, die die Risiken im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Gelände des Veranstalters abdeckt.

Artikel 15 - Gewerbliches Eigentum

Der Aussteller sorgt selbst für den gewerblichen Schutz der von ihm ausgestellten Materialien oder Produkte, und zwar gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Anmeldung französischer Patente). Diese Maßnahmen müssen vor der Präsentation dieser Materialien oder Produkte ergriffen werden, da der Veranstalter in diesem Bereich keine Verantwortung übernimmt.

Artikel 16 - Ausstellerausweis

Ausstellerausweise, die zum Zugang zur Veranstaltung berechtigen, können am Empfang des Geländes abgeholt werden. Sie sind ab Samstag, dem 17. April, ab 10.00 Uhr Pflicht, um das Gelände zu betreten und zu verlassen. Sie sind auf 2 pro Stand beschränkt, außer in Ausnahmefällen (bitte kontaktieren Sie uns).

Artikel 17 - Einladungskarten

Jeder Aussteller erhält 15 kostenlose Einladungskarten für 2 Personen. Nur die vom Veranstalter ausgestellten Ausweise, Einladungskarten und Eintrittskarten berechtigen zum Zutritt zur Veranstaltung.

Artikel 18 - Verpflegung

Wenn es die geltenden Gesundheitsnormen erlauben, finden Sie auf dem Gelände einen Imbissstand.

Artikel 19 - Sicherheit

Der Aussteller ist verpflichtet, die von den Verwaltungs- oder Justizbehörden vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sowie die eventuell vom Veranstalter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Maßnahmen zu überprüfen. Die Entscheidungen über die Anwendung der Sicherheitsvorschriften sind sofort vollstreckbar. Die Organisatoren werden über eine Gesellschaft die Bewachung des Geländes von Samstagabend, dem 17. April, bis Sonntagmorgen, dem 18. April, sicherstellen.

Artikel 20 - Anwendung der Verordnung

Jeder Verstoß gegen die vom Veranstalter erlassenen Bestimmungen der vorliegenden Ordnung kann den Ausschluss des zuwiderhandelnden Ausstellers zur Folge haben, und zwar auch ohne Mahnung. Dies gilt insbesondere für die Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, die Nichtbelegung des Standes, die Präsentation von Produkten, die nicht mit den im Teilhmeantrag aufgeführten übereinstimmen.

Artikel 21 - Änderung der Regeln

Der Organisator behält sich das Recht vor, über alle Fälle zu entscheiden, die in den vorliegenden Regeln nicht vorgesehen sind, und neue Bestimmungen einzuführen, wann immer es ihm notwendig erscheint.

Artikel 22 - Anfechtungen

Im Falle einer Anfechtung verpflichtet sich der Aussteller, seine Beschwerde dem Veranstalter vor jedem Verfahren zu unterbreiten. Jede Klage, die vor Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen ab dieser Erklärung eingereicht wird, wird mit der ausdrücklichen Zustimmung des Ausstellers für unzulässig erklärt. Im Falle von Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Veranstalters zuständig.

MOULIN DE LA BLIES

Musée des Techniques Faïencières et
Jardin des Faïenciers

125 avenue de la Blies - 57200 Sarreguemines
www.sarreguemines-museum.fr

KONTACT

Musées de Sarreguemines
museum@mairie-sarreguemines.fr
+33 (0)3 87 98 28 87